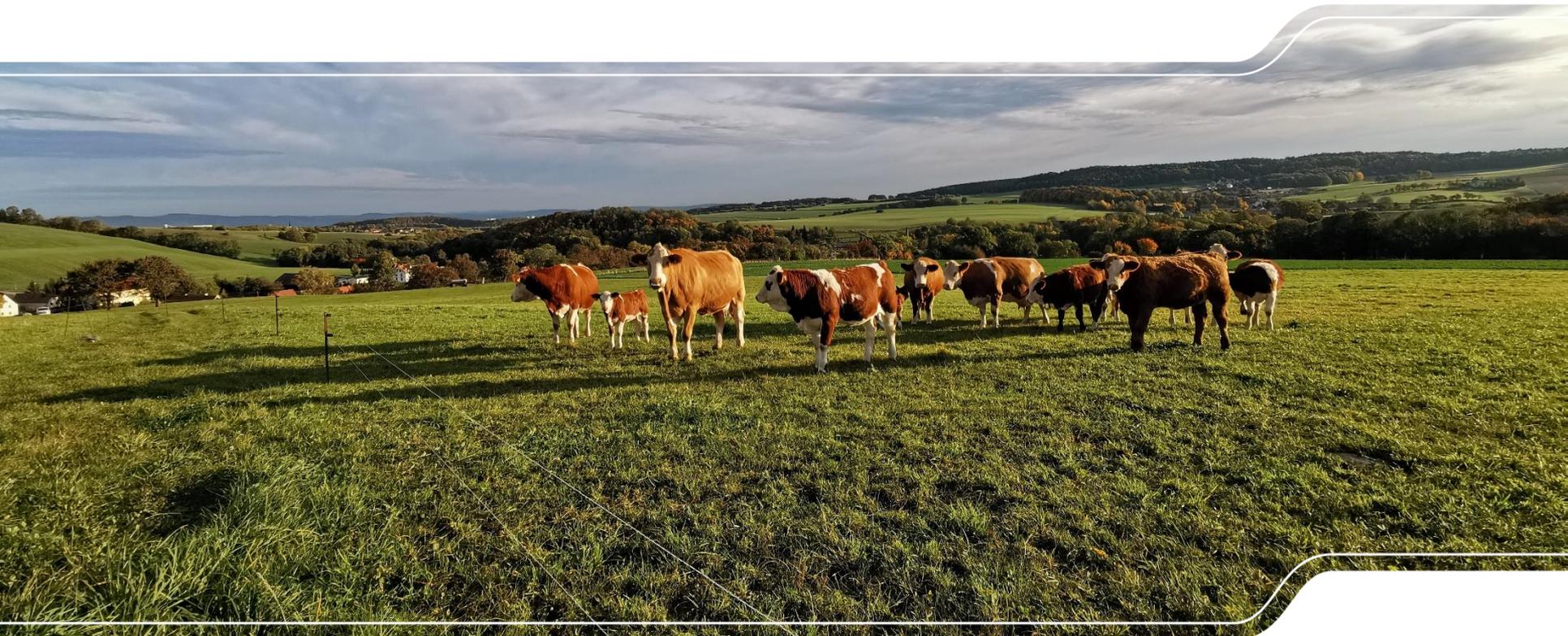




Informationen zur Antragstellung 2022

LfULG, Informations- und Servicestelle Pirna





Inhaltsverzeichnis

- Termine Antragstellung 2022
- Einreichung und Änderung des Antrages
- Hinweise zum Antrag
- Direktzahlungen
- Ausgleichszulage
- Zahlungsansprüche



Inhaltsverzeichnis

- Umwandlung von Dauergrünland und Anwendung der Bagatellregelung
- Dauergrünland in Entstehung
- Cross Compliance
- AUK/2015 und Liste C1- Berater*innen
- Förderrichtlinie ÖBL/2015
- ISA
- Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen

Termine Antragstellung 2022

Übersicht S. 13 Broschüre „Antragstellung“

- 16.05.2022 Antragstermin
- bis 31.05.2022 jegliche Flächenveränderung bei gestellten Anträgen (Verringerungen und kürzungsfreie Erweiterungen)
- bis 10.06.2022 Flächenerweiterungen mit 1 % Kürzung des betroffenen Schlages ab 01.06.
- ab 11.06.2022 Antrag verfristet (Ablehnung)
- bis 22.06.2022 sanktionsfreie Reduzierung um Überlappungen im Rahmen der Vorabprüfung

Einreichung des Antrags

- Wie bereits schon 2021, erhalten Sie anstelle des Datenbegleitscheins beim Ausführen der Funktion „Export Amt“ eine **Einreichbestätigung**. Diese ist ähnlich aufgebaut wie der bis 2020 bekannte Datenbegleitschein, muss aber **nicht unterschrieben** und **nicht im FBZ/ISS abgegeben** werden, sondern ist **für die eigenen Unterlagen** bestimmt.
- Als Posteingangsdatum Ihres Antrags gilt das Datum, zu dem das digitale Antragspaket online übermittelt wurde.

Änderungen des Antrags

- bis zum 22.06.2022 über ein komplett neues Antragspaket „ExportAmt“
- ab 23.06.2022 Flächenänderungen über „Export ausgewählter Schläge“

Hinweise zum Antrag

I **Tierbestand**

anzugeben sind alle Tiere des Jahresdurchschnittbestandes (auch außerhalb Sachsens gehaltene Tiere)

I **Angaben zu Arbeitskräften**

sind freiwillig und werden als Grundlagen zur Planung der neuen Agrarförderperiode herangezogen

I **Mehrjährige Bienenweide**

EFA-Code 066 kann maximal 3 Jahre auf der Fläche sein
Beantragung war ab 2018 möglich

I **Greeningrechner**

aktualisiert sich nicht automatisch nach Änderungen ist Aktualisierung anzufordern

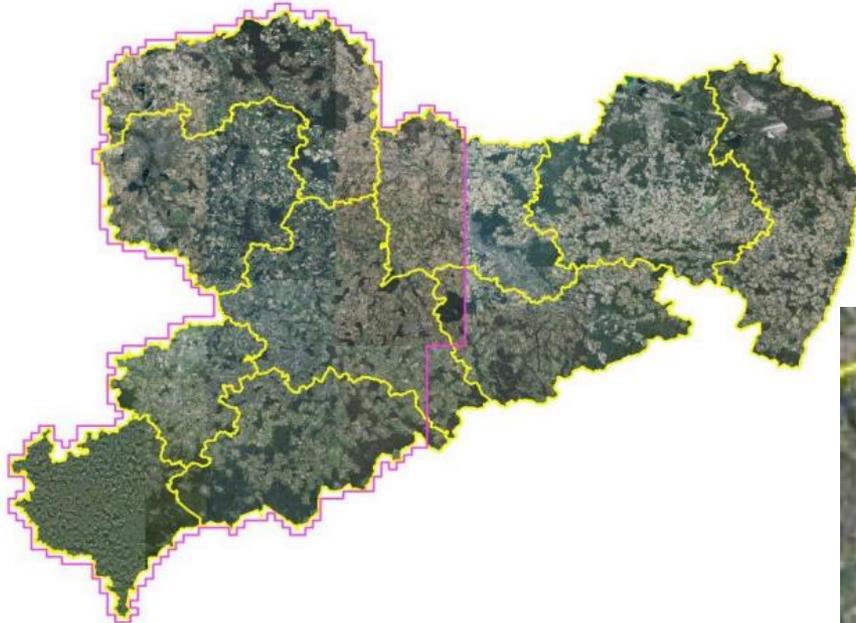


Hinweis Precheck

- Precheck-Phase beginnt bereits bei erster Erstellung des Antrages, da bereits erfasste Nachbarschläge und eventuelle Überlappungen sofort sichtbar
- Bereinigung der Überlappung vor erstem Antrag möglich
- **Bitte beachten:**
Einer Überlappungsbeseitigung in Programm DIANAweb (*bis 22.06.2022 sanktionsfrei möglich*) muss ein neuer Export folgen, sonst wird diese nicht wirksam!

Befliegung seit 2021

- 2 Jahres Turnus
- jährlich ca. ½ der Fläche von Sachsen
- Überflua im Wechsel im Frühiahr und im Sommer



Abgrenzung der
Befliegung 2021



Direktzahlungen

Zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen

- Außerhalb der Vegetationsperiode → keine Anzeigepflicht für:
 - alle landw. Flächen für Wintersport
 - Dauergrünland für Holzlagerung

- vorübergehende Lagerung von landw. Erzeugnissen bzw. Betriebsmitteln des Betriebes für landw. Tätigkeit (Dung, Silage, Heu, Stroh, Kalk, ...) auf:

- AL (ohne Acker-, Luzerne- und Klee gras)
 - zwischen Ernte und Bestellung
- allen anderen landw. Flächen (einschl. Acker-, Luzerne- und Klee gras)
 - außerhalb der Vegetationsperiode
 - innerhalb der Vegetationsperiode max. 14 bzw. 21 Tage

Direktzahlungen

Zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen

I Zur Beachtung:

➤ ***Für EFA-Zwischenfrüchte gilt bis 15. Februar:***

Vorübergehende Lagerung (z.B. Stallung) nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn diese nicht länger als an 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr stattfindet

➤ ***Flächen mit AUK-Maßnahmen:***

Hier kann auch eine kurzzeitige, nicht den Verpflichtungen oder Auflagen entsprechende Nutzung den Naturschutzziele widersprechen und förder-schädlich sein

I im Zweifelsfall Rücksprache mit ISS



Anzeigen und Merkblätter

- https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2021_Anzeige_NLT.pdf
oder DIANAweb

Geometrie der entsprechenden Fläche/Flächen unbedingt erforderlich (shp-Datei) aus DIANA web über Export ausgewählter Schläge

- https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2022_Anlage_EFA_Aenderungen.pdf

Eingang bis spätestens 01. Oktober in ISS



Direktzahlungen

- Aktualisierung der Sächs. GAP-Anforderungen-VO (Antragsbroschüre 2022 S. 6)
- Anerkennung von unbefestigten Gräben (keine Fließgewässer) bis zwei Meter Breite, gemessen ab Böschungsoberkante, als Teil der beihilfefähigen Fläche, welche innerhalb von Feldblöcken liegt



Ausgleichszulage AZL/2015 - Änderungen

- keine Verlängerung der Phasing-Out-Regelung, Zahlung für Flächen in Phasing-Out-Gebieten letztmalig in 2021
- Feldblöcke von $< 0,3$ ha werden in die entsprechende Agrarzone aufgenommen und im Bescheid ausgewiesen, Mindestschlaggröße von $0,3$ ha bleibt bestehen
- Weitere Informationen unter www.lsnq.de/AZL
 - vollständiger aktueller Gemarkungskatalog
 - aktuelles Merkblatt Ausgleichszulage
 - Hinweise zur Antragstellung AZL

Zahlungsansprüche (ZA)

Aktuelles und Neuzuweisung

- Das System der ZA wird zum 31.12.2022 abgeschafft. Die zugewiesenen ZA behalten bis zur Abschaffung ihre Gültigkeit.
- Ab 2023 erfolgt die Zahlung der Direktzahlungen auf Basis der gemeldeten beihilfefähigen Fläche.
- Zuweisung von ZA sind in 2022 weiterhin als **Sonderfall** möglich:
 - als Neueinsteiger (Aufnahme der lw. Tätigkeit ab dem 01.01.2020)
 - als Junglandwirt (Niederlassung ab dem 01.01.2017, Alter < 41 Jahre).
- Antragstellern, welchen bereits in den Vorjahren (2015 bis 2021) ZA zugewiesen wurden, können keine weiteren ZA zugewiesen werden.

Zahlungsansprüche

Termine für die ZA-Übertragung in der Datenbank www.zi-daten.de

- ZA können im aktuellen Antragsjahr beim Übernehmer nur **prämienrelevant** berücksichtigt werden, wenn beide Handelspartner (Abgeber und Übernehmer) folgende Fristen einhalten:

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens
bis 16. Mai 2022	→	10. Juni 2022
vom 17. Mai bis 31. Mai 2022	→	31. Mai 2022

- Meldet nur der Abgeber und der Übernehmer versäumt die Meldung, werden die ZA „geparkt“, d. h. die ZA gelten weder für Abgeber noch Übernehmer als aktiviert → ggf. Stornierung des Rechtsgeschäfts durch die Verwaltung
- Die Meldung der ZA-Übertragung wird ab dem 11. Juni 2022 in der ZID deaktiviert, da diese für das Folgejahr 2023 nicht mehr relevant.

Zahlungsansprüche

Einzug wegen zweimaliger Nichtnutzung von ZA

- Ende April 2022 wird der Einzug der zweimalig (2020 und 2021) nicht genutzten ZA rückwirkend zum 18. Mai 2021 vollzogen
- Der Einzug wird mittels Bescheid ab dem 27.04.2022 mitgeteilt und ist in der ZID einsehbar
- Alle ZA, die prämierelevant zum Stichtag der Antragstellung zum 17. Mai 2021 zur Verfügung standen, könnten betroffen sein
- Übertragungen, die nach dem 17. Mai 2021 mit Wirkung für das Antragsjahr 2021 erfolgt sind, beeinflussen die Höhe des Einzugs nicht, d.h. der Einzug erfolgt zusätzlich zu möglichen Übertragungen

Zur Sicherheit sollte rechtzeitig vor dem 16. Mai 2022 geprüft werden, wie viele ZA zum Antragstermin prämierelevant in eigenen ZA-Konto zur Verfügung stehen (<https://www.zi-daten.de>)



Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland

Wer ist verpflichtet und was zählt alles dazu?

- Für greeningverpflichtete Betriebe besteht eine Genehmigungspflicht und das Fachrecht ist generell zu beachten!
- 1. Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland
- 2. Nabenerneuerung von Dauergrünland
- 3. Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Stallgebäude, Aufforstungen/Forst etc.) solange die Verfügungsberechtigung der Fläche bei den Antragstellenden bleibt
- Siehe auch Infodienst Landwirtschaft 2/2022

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland

Anzeige zur Anerkennung höherer Gewalt (siehe Infodienst 2/2022)

- Eine Grasnarbenzerstörung durch Wildschwein-, Mäuse- oder Hochwasserschäden, kann als höhere Gewalt anerkannt werden
- Formlose Anzeige bei der ISS Pirna innerhalb von 15 Arbeitstagen, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Antragstellenden vom Schaden Kenntnis haben und in der Lage sind
- Die Anzeige erfolgt in schriftliche Form und entsprechender Fotodokumentation der betroffenen Fläche(n)
- Erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die ISS Pirna zur Anerkennung höherer Gewalt, darf mit der Wiederherstellung der Fläche(n) begonnen werden, eventuelle naturschutzfachliche Auflagen sind zu beachten und einzuhalten



Bagatellregelung beim Dauergrünland

- Seit dem 01.01.2020 bedarf die Umwandlung von Dauergrünland bis zu 500 Quadratmeter je Betriebsinhabenden und Jahr, nicht der Genehmigung
- Dies ergibt sich aus dem §16a DirektZahlDurchfG und gilt nicht für vor dem 01.01.2020 festgestellte Umwandlungen
- Bitte beachten Sie dabei die Bedingungen laut Gesetz, bei denen diese Regelung nicht angewendet werden kann
- Das Fachrecht ist zu beachten

Bagatellregelung beim Dauergrünland

Beispiel

DOP 2019

AL/GL-Grenze rot dargestellt



Bagatellregelung beim Dauergrünland

Beispiel

DOP 2021

AL/GL-Grenze rot dargestellt, DGL-Umbruch erkennbar



Bagatellregelung beim Dauergrünland

Beispiel

DOP 2021

Bagatelle 0,0063 ha und 0,0129 ha



Dauergrünland in Entstehung (potDGL)

Anzeige über das Pflügen bei Dauergrünland in Entstehung

- Erfolgt eine Bodenbearbeitung bei potentiellm Dauergrünland, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt und mit anschließender Neuansaat einer „PotDGL“ Kultur (siehe Nutzungscodeliste) verbunden ist, ist dies anzuzeigen
- Die Anzeige ([Formblatt](#)) innerhalb eines Monats und anschließender Kontrolle durch die ISS Pirna, bewirkt ein Zurücksetzen des Zähljahres zum Zeitpunkt vor oder nach dem 15.05.
- Befindet sich eine Fläche im Zähljahr 5 und es erfolgt keine Bodenbearbeitung die zur Zerstörung der Grasnarbe führt oder der Anbau einer nicht „PotDGL“ Kultur, dann ist ab dem 15.05. Dauergrünland entstanden und dies unterliegt der Genehmigungsumwandlung

Dauergrünland in Entstehung (potDGL)

Anzeige über das Pflügen bei Dauergrünland in Entstehung

Vor-Ort-Prüfung durch ISS Pirna zum Zurücksetzen des Zähljahres, Kontrolle ob Fläche „gepflügt“ wurde

So ist es richtig → Zähljahr wird zurückgesetzt



Reicht nicht aus → Zähljahr wird weitergezählt



Cross Compliance

Neuerungen zur Antragsstellung 2022

- neue Fassung PflSchAnwV – neue Einschränkungen und Verbote glyphosat-haltiger PSM, **CC-Broschüre S. 66/67**
- Generelles Verbot: Wasserschutzgebiete, Biosphärenreservat, Spätanwendung!
- Eingeschränkte Anwendung: Zwischen Ernte und Aussaat, auf Grünland und Teilflächen bei Problemunkräutern



Cross Compliance

Neuerungen zur Antragsstellung 2022

- Retro-Sanktionierung von Verstößen, **CC-Broschüre S. 86**
- Zuordnung von Verstößen zum Jahr der Begehung > nachträgliche Kürzung!





AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Neuantragstellung

- Grundsätzlich keine Neuantragstellung für alle Vorhaben
- Ausnahmen:
 - Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz
 - neue UN-Feldblöcke
- Bei zulässiger Neuverpflichtung gilt ein verkürzter Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr
- Alle wichtigen Hinweise/Vorgaben finden Sie unter: <https://www.lsnq.de/AUK>



AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Verlängerung

- Verlängerungen um ein weiteres Verpflichtungsjahr möglich
- Betrifft Schläge mit ortsfesten Vorhaben sowie die rotierenden AUK-Vorhaben
- Alle bisherigen Regeln für Flächenzugänge und -abgänge gelten weiter
- Keine Vorhabens- od. Flächenerweiterungen förderbar
- Alle bestehenden Verpflichtungen und Auflagen sind uneingeschränkt zu erfüllen



AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Verlängerung

- Bei Änderungen zum Vorjahr analoges Formblatt einreichen: „[Formblatt](#) zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr bei Schlägen der RL AUK/2015 mit ortfesten Vorhaben “
- Keine Förderung von AL4 Flächen (Zwischenfrucht) auf Feldblöcken mit der Kulisse „Nitratgebiet“
 - Flächen aber beantragen, da Anrechnung für 5%-Anteil
 - Gilt ab 2022 nicht mehr in ausgewiesenen Trockengebieten
- Kombination von AUK-Vorhaben mit Maßnahmen der neuen FRL ISA auf einem Schlag sind nicht möglich

AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb

- Wichtig: Anzeige mittels folgendem Formblatt bei Abgabe oder Übernahme von Flächen mit AUK - Verpflichtung:
 - ✓ „Formblatt zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr bei Schlägen der RL AUK/2015 mit ortfesten Vorhaben “
 - ✓ Unterschrift vom Abgeber und vom Übernehmer!
- Bei rotierenden Vorhaben kann nur die komplette Bezugsfläche eines Vorhabens abgegeben oder übernommen werden



AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Änderung im Verfahren zum Übergang in die neue Förderperiode

Bisher: Verpflichtung vom 15.5 – 14.5 des Folgejahres

→ Probleme:

- ✓ weicht ab vom Kalenderjahr der 1. Säule
- ✓ verhindert die Kombinationen mit neuen Ökoregelungen der 1. Säule

AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Änderung im Verfahren zum Übergang in die neue Förderperiode

I Folge 1:

Alle Verpflichtungen der RL AUK/2015 enden zum 31. Dezember 2022

- Prämien werden in voller Höhe gezahlt

I Folge 2:

geteiltes Antragsverfahren für neues AUK/ ÖBL/ TWN

Teilnahmeantrag (4. Quartal des Vorjahres, erstmals 4. Quartal 2022) und

Auszahlungsantrag (mit Sammelantrag zum 15. Mai)

- Vermeidung „vorzeitiger Maßnahmebeginn“
- einheitliche Umsetzung GAP-Strategieplan in allen Bundesländern



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (C1-Berater) im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

- Kostenloses Angebot für alle Landnutzer
- betriebsindividuelle Beratung zu Naturschutzfördermöglichkeiten der aktuellen Förderperiode nach Richtlinie AUK/2015 für flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen der Förderkulisse Grünland sowie die Beratung zu ausgewählten Maßnahmen auf Äckern
- Beratung zur Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt ISA-2022

Altkreis Weißeritzkreis

Bettina Löffler

Tornaer Ring 38 01239 Dresden

Tel.: 0351 / 253 88 93 Mobil: 0151 / 74106783

E-Mail: bettina.loeffler-meier@t-online.de

Altkreis Sächsische Schweiz

Steffi Hempel und Aline Langhof

Schafbergstraße 5; 02708 Rosenbach

03585/4526550 Mobil: 0174/2928390

steffi.hempel@gmx.net oder
aline.langhof@t-online.de

AUK/2015 im Antragsjahr 2022

Fragen und Probleme

Bitte wenden Sie sich mit
Fragen und Problemen an
die AUK-Bearbeiterinnen in
unserem Haus.





Förderrichtlinie ÖBL/2015

Verpflichtungszeiträume - Neuantragstellung

- Bestehende Verpflichtungen laufen entsprechend des bewilligten Verpflichtungszeitraumes weiter
- Neuantragstellungen sind 2022 uneingeschränkt möglich
- Der Verpflichtungszeitraum endet einheitlich am 31.12.2022
- Ab dem Antragsjahr 2023 sind Neuverpflichtungen im neuen Rechtsrahmen für wiederum mindestens 5 Jahre geplant
- <https://www.lsnq.de/OeBL>



Förderrichtlinie ÖBL/2015 – zur Förderung des Ökologischen/ Biologischen Landbaus

Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Betrieb wirtschaftet **gesamtbetrieblich** ökologisch/biologisch
- Im Rahmen eines gültigen Kontrollvertrages mit einer privaten Kontrollstelle erfolgt die jährliche Kontrolle der Einhaltung der EU-Öko-Anforderungen
- Die jährliche Antragstellung erfolgt im Sammelantrag (DIANA) im Punkt 17
- Gefördert werden Schläge mit einer landwirtschaftlichen Nutzung - keine Stilllegungen, Brachen oder aus der Erzeugung genommenen Flächen
- Führung von aktuellen und vollständigen schlagbezogenen Aufzeichnungen
- Kombinationen mit AUK und ISA sind möglich

Förderrichtlinie ÖBL/2015

Einzureichende erforderliche Unterlagen – gleichzeitig für die Befreiung vom Greening notwendig

- I zur Antragsabgabe bis zum 16. Mai 2022:

- I **Bescheinigung/Zertifizierung**
der beauftragten Kontrollstelle nach Art. 35 der VO (EG) Nr. 2018/848 –
gültig für gesamtes Kalenderjahr 2022
 - I bei Neuantragstellern: Kopie des Kontrollvertrages

- I im Verpflichtungsjahr bis zum 15. Januar 2023:

- I **Öko-Kontrollblatt 2022**

Die neue EU-Öko-Verordnung 2018/848

Ein kurzer Überblick

- I Erweiterung Anwendungsbereich** (weitere Produkte wie Bienenwachs..)
- I Vorsorgemaßnahmen für alle Unternehmen**
gegen die „Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse“
auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung und Vertrieb
- I umfassendere Aufzeichnungspflichten**
Betriebsmitteleinsatz: Herkunft, Erzeugnis-Bezeichnung, Zeitpunkte und
Orte der Verwendung, verwendete Mengen und Dosierungen,
Produktverkauf: verkaufte Erzeugnis-Menge, Identifikationsmerkmal,
ggf. Bestimmungsort (der Tiere)
- I Pflanzenproduktion**
Regelungen zu Einsatz Umstellungssaatgut/Pflanzgut, Nachbau
Regelungen zur rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiten

Die neue EU-Öko-Verordnung 2018/848

Ein kurzer Überblick

I Tierproduktion

Datenbank www.organicxlivestock.de – Recherche zur Verfügbarkeit von Öko-Tieren, für Tierkäufe aus nichtökologischer Herkunft – Antragstellung über www.organicxlivestock.de

I Pflanzenfresser

Anteil betriebseigenes Futter oder aus regionaler Kooperation stammendes Futter: ab 01.01.2022 Erhöhung auf 60 % und ab 01.01.2024 auf 70%

Anteil Umstellungsfutter aus Zukauf sinkt auf 25% der TM-Jahresration

Endmast von Rindern ohne Freigeländezugang nicht mehr zulässig

Weide: Pflanzenfresser stets Weidegang, wenn Bodenzustand und Witterung es zulassen

Weidepflicht wird unumgänglich (Anzahl Weidetage muss noch bestimmt werden)

Laufhöfe: keine Dauerlösung, nur noch für den Winterstall und männliche Rinder > 1 Jahr

Nicht-Öko-Pensionstiere auf Öko-Flächen:

Tiere müssen auf AUK-Flächen aufgewachsen sein

Förderrichtlinie ISA/2021

Zuwendungsfähige Flächen

- zuwendungsfähig sind nur im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen
- von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen,
 - b) Flächen, auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
 - c) Flächen, die als flächige EFAs beantragt werden
- gleichzeitige Beantragung von ISA-Maßnahmen und AUK-Vorhaben auf einem Schlag ist nicht zulässig
- für Flächen mit ISA-Maßnahmen dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für vergleichbare Fördertatbestände gewährt werden

Förderrichtlinie ISA/2021

Verpflichtungszeitraum

- Verpflichtungszeitraum der ortsfesten Maßnahmen beträgt fünf Jahre
- Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai des Jahres der Antragstellung
- ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist unzulässig, das heißt keine der Maßnahmen darf im Erstantragsjahr vor dem 15.05. begonnen werden
- <https://www.lsnq.de/ISA>



Förderrichtlinie ISA/2021

Die Maßnahmen der Förderrichtlinie

- I_AL1 - Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf AL
(909 € / ha Streifenfläche und Jahr)
- I_AL2 - Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf AL(635 € / ha Streifenfläche und Jahr)
- I_GL - Partielle Mahd auf GL- zweischürige Nutzung
(702 € / ha und Jahr)

→ alle drei Maßnahmen
sind ortsfest



Förderrichtlinie ISA/2021

Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

- Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September
- Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe
- Pflege (verpflichtend):
 - mindestens ein Schröpfschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr
 - partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge der Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr (dann jährlich), keine Beräumung notwendig:
 - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März (Tiefeland)* bzw. bis 31. März (Bergland)*,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober



Förderrichtlinie ISA/2021

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit,
- im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober anzulegen
- durch Stoppelbearbeitung mit nichtwendenden Geräten (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September



Förderrichtlinie ISA/2021

Einschränkungen für beide Formen von ISA AL-Streifen

- Verbot der Nutzung als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages und des Befahrens außer zur Anlage und Pflege
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf den Streifen
- kein Umbruch der Streifen im Verpflichtungszeitraum
- Keine Beweidung

Förderrichtlinie ISA/2021

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- Mahd ausschließlich mit Messerbalkenmäherwerk
- Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland* und bis 15. Juni im Bergland*
- zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland* und ab 15. September im Bergland* bis 15. November
- Kein Einsatz von PSM, kein Einsatz von N-Düngung, keine Nach- und Übersaaten, kein Mulchen, keine Beweidung

*Kulisse Tiefland/Bergland als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt

Förderrichtlinie ISA/2021

Erweiterung von Flächen und Streifen aus 2021

- Flächenzugänge werden bei bereits in 2021 beantragten und bewilligten Flächen anerkannt, soweit es sich um zulässige Flächenerweiterungen handelt.
- Ab 2023 sind keine Flächenzugänge mehr förderfähig.
- Streifen können in 2022 unter Beachtung der Schlaggeometrie verlängert und/oder bis zur maximalen Breite von 20 Metern vergrößert werden.
- Für die ISA-Streifen auf Ackerland gilt, dass die Erweiterungsflächen den Verpflichtungszeitraum des ursprünglichen Streifens übernehmen.
- Grünlandschläge können in 2022 vergrößert werden. Wird die bisher geförderte Schlagfläche um 50 % und mehr vergrößert, verlängert sich der Verpflichtungszeitraum um ein weiteres Jahr. Bei Schlagvergrößerungen unter 50 % wird der Verpflichtungszeitraum nicht verlängert.

Förderrichtlinie ISA/2021

1 Jahr ISA – Erfahrungen für die nächste Antragstellung

- 100 % Kontrolle im Bereich Ackerland - zugehörigen Schläge sowie der Streifen
- Folgende Probleme traten häufiger auf:
 - Lage am Schlagrand (Frage Was ist die Bewirtschaftungseinheit?)
 - Kontrolle der fristgerechten Anlage (bis spätestens 30.09.) bei I_AL1
 - Kontrolle der zulässigen Ansaatmischung und Saatgutmengen durch Sichtung der Belege
 - Anlage der I_AL2 Streifen in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober
 - Stoppelbearbeitung (pfluglos, nicht wendend) ohne dass eine Schwarzbrache entsteht
 - Bei der I_AL2 die zukünftige Pflegemöglichkeiten bedenken – kein Mulchen vor der pfluglosen Bodenbearbeitung

Förderrichtlinie ISA/2021

1 Jahr ISA – Erfahrungen für die nächste Antragstellung

- 100 % Kontrolle der Schläge am DOP im Grünland
- Folgende Zuwendungsvoraussetzungen führten dabei häufig zu Problemen:
 - Keine Beweidung
 - Mahd mit dem Messerbalkenmähwerk (unzugängliches DGL, Hanglagen, Hohlen)
 - Belassen von 20 % Altgrasbeständen in Form von Streifen bei beiden Nutzungen
- AL und GL gleichermaßen betroffen:
 - Führen schlagbezogener Aufzeichnungen, tagaktuell



Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen

- I Zur Unterstützung der Antragstellung 2022 mit DIANAweb stehen wieder Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung
- I Die Liste finden Sie hier:
- I [Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/beratungsdienstleistungsunternehmen)

Abbildungsverzeichnis

- Folie 25 Getreide im Lager: agrarheute.com
- Folie 25 Ampfer: landfreund.online
- Folie 25: Wasserschutzgebiet: hamburgwasser.com
- Folie 26: Aufzeichnungspflicht: pflanzen-schutz-aktuell.de
- Folie 41: Schwalbenschwanzraupe: Archiv Naturschutz LfULG, C. Schneier
- Folie 42: Grünlandmahd: Archiv Naturschutz LfULG, C. Schneier